

**12. Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer vom 01.03.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.878), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/ SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW.S.185) und der §§ 6 und 7 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.394), hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung beschlossen:

**§ 1**

**Unterhaltung der fließenden Gewässer**

Im Gebiet der Gemeinde Altenberge obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gem. § 91 Abs. 2 LWG den Unterhaltungsverbänden Steinfurter Aa, St.-Mauritz-Altenberge, Münsterische Aa Oberlauf, Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa und Havixbeck-Roxel.

**§ 2**

**Umzulegender Aufwand**

Die Gemeinde Altenberge legt den Aufwand, der ihr durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Unterhaltungsverbände gem. § 1 entsteht, als Gebühren gem. § 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um.

**§ 3**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige für den in § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind nach § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsbereichen gehören. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Erfolgt keine Anzeige des Wechsels, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Jahres, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird. Der Eigentumswechsel wird im Übrigen zum 01. Januar des Jahres berücksichtigt, das der Mitteilung über die Zuordnung durch das Finanzamt folgt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde Altenberge die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung der Flächenanteile hinsichtlich der Flächenarten (Mitwirkungspflicht). Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, werden die einzelnen Flächenanteile geschätzt.

## § 4

### Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach
- a) der Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Gemeindegebiet gemäß § 1. Gehören Grundstücksflächen mehreren Einzugsbereichen an, so werden die Gebühren für die jeweiligen Einzugsbereiche nebeneinander erhoben. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.
- b) der Größe der Grundstücke gemessen in qm.  
Die Flächen werden wie folgt gewichtet:
- |   |     |
|---|-----|
| bewaldete Flächen mit dem Faktor          | 0,5 |
| versiegelte Flächen werden mit dem Faktor | 1,5 |
| übrige Flächen mit dem Faktor             | 1,0 |
- (2) Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind.
- (3) Als bewaldet gelten Flächen, soweit sie im amtlichen Liegenschaftskataster des Kreises Steinfurt als Waldflächen ausgewiesen sind.
- (4) Die Flächengrößen gem. Abs. 1 Buchstabe b werden zunächst über die vorhandenen Daten der Gemeinde Altenberge ermittelt und gegebenenfalls durch Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ergänzt. Die Gemeinde kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (5) Ändert sich die versiegelte, unversiegelte oder bewaldete Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Der Gebührensatz beträgt pro qm

a) für bewaldete Flächen ab dem 01.01.2015

Steinfurter Aa	0,0006 €
St. Mauritz Altenberge	0,0008 €
Münsterische Aa Oberlauf	0,0006 €
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	0,0013 €
Havixbeck-Roxel	0,0007 €

b) für versiegelte Flächen ab dem 01.01.2015

Steinfurter Aa	0,0019 €
St. Mauritz Altenberge	0,0025 €
Münsterische Aa Oberlauf	0,0017 €
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	0,0039 €
Havixbeck-Roxel	0,0020 €

c) für übrige Flächen ab dem 01.01.2015

Steinfurter Aa	0,0013 €
St. Mauritz Altenberge	0,0016 €
Münsterische Aa Oberlauf	0,0012 €
Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa	0,0026 €
Havixbeck-Roxel	0,0013 €

Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Gebührensatzes dienen die von den Unterhaltungsverbänden erhobenen Sätze des Vorjahres.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind jeweils einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

## **§ 6**

### **Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 23.12.1993 mit den dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Altenberge für fließende Gewässer wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 15. März 2016

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister

gez. Paus